

An alle  
**Kantonale (Umwelt-)Departementssekretariate**  
**Amtsleiter kantonale Umweltämter**  
**Abteilungsleiter**  
**NIS-Fachstellenleiter**

**Verein «Schutz vor Strahlung»**  
8044 Zürich

Schutz-vor-Strahlung.ch  
vorstand@schutz-vor-strahlung.ch  
Facebook.com/schutzvorstrahlung.ch  
Twitter.com/VereinSVS

Zürich, 3. März 2021

## Umgang mit NISV-Vollzugsempfehlung

### Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein «Schutz vor Strahlung» setzt sich für den Schutz vor hochfrequenter Strahlung ein und vertritt die Interessen von durch Funkstrahlung betroffenen Personen. Wir engagieren uns für die Wahrung der Rechte der Bevölkerung im Zusammenhang mit hochfrequenten Feldern; gegenüber Behörden, der Industrie wie auch gegenüber Unternehmen und Dritten.

Vergangene Woche veröffentlichte das Bundesamt für Umwelt BAFU eine Ergänzung zur Vollzugsempfehlung in Bezug auf die neuartigen adaptiven Antennen. Weil adaptive Antennen die Strahlung in verschiedene Richtungen fokussieren können, formuliert das BAFU Anforderungen an das QS-System und an eine „automatische Leistungsbegrenzung“. Es empfiehlt zudem, das Standortdatenblatt (liegt jeweils bei den Baugesuchsakten) mit zwei weiteren Zeilen zu ergänzen. Neu soll eine bis zu 10 Mal (!) grössere effektive Sendeleistung als bewilligt zugelassen werden. Bei Antennen-Anwohner\*innen kann es so statt zu 6 V/m neu zu 19 V/m kommen. Zwischen drei Antennen sind neu Belastungen von 33 V/m möglich. Als Beschränkung soll einzig eine 6-Minuten-Mittelung sorgen. Das ist eine Grenzwerthöhung durch die Hintertür – ein klassisches Buebetrickli!

Diese Vollzugsempfehlung ist unserer Ansicht nach nicht rechtskonform, sie verletzt sowohl die NISV wie auch das geltende Umweltschutzgesetz. Zudem ignoriert sie die zahlreichen Bundesgerichtsentscheide über die Festlegung der Grenzwerte. Sie missachtet die Entscheidungen des Ständerats und wird von der Bevölkerung nicht getragen (85 Prozent der Bevölkerung sagen Nein zu einer Grenzwertlockerung, vgl. Digitalbarometer der Mobiliar 2020).

Einen Monat vor der Vollzugsempfehlung veröffentlichte die beratende Expertengruppe für nicht-ionisierende Strahlung des Bundes BERENIS einen Sondernewsletter zur aktuellen Forschungslage bezüglich NIS. Die BERENIS schreibt: «Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. [...], auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.» In Bezug auf Personen mit Diabetes, Immunschwächen, Alzheimer und Parkinson erkennt die BERENIS: «[...]es ist daher zu erwarten, dass bei Individuen mit solchen Vorschädigungen vermehrt Gesundheitseffekte auftreten.» Oxidativer Stress führt zu diversen Beschwerden, von Erschöpfung über chronische Entzündungen bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen.

Bereits im Bereich der Anlagegrenzwerte kann es demnach – auch bei kurzzeitiger Strahlung – zu erhöhtem oxidativen Stress kommen, womit diese Belastungen also in jedem Fall vermieden werden sollten. Die Immissions- und Anlagegrenzwerte müssten folglich in Kürze verschärft werden. Die neue Vollzugshilfe empfiehlt den Kantonen das genaue Gegenteil, nämlich eine stärkere elektrische Feldstärke oberhalb der Anlagegrenzwerte zuzulassen. Ein solcher Vollzug verletzt übergeordnetes Recht, namentlich das Umweltschutzgesetz wie auch die Bundesverfassung.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in der NISV in Bezug auf die Anlagegrenzwerte ausdrücklich die Rede von **Effektivwerten** ist (Art. 64, Anhang 1 NISV). Effektivwerte können maximal über die Pulsdauer (weniger als eine Sekunde) gebildet werden. Wo die NISV hingegen Mittelungen vorsieht, sind diese **ausdrücklich** so festgelegt, zum Beispiel bei den Immissionsgrenzwerten. Für die Anlagegrenzwerte ist keine Mittelung vorgesehen. Die neue Vollzugsempfehlung ist demnach nicht mit der

NISV vereinbar. Auch das Bundesgericht stützte stets die geltenden Anlagegrenzwerte im Sinn von Effektivwerten, und auch Ihre NIS-Fachstelle achtete bisher sehr genau darauf, dass bei OMEN die Anlagegrenzwerte immer und jederzeit eingehalten werden. In diesem Sinn wurden auch die Baubewilligungen erteilt.

Die Argumentation der Bundesbehörden, adaptive Antennen würden zu weniger Strahlung führen, ist aus Sicht der Betroffenen nicht plausibel. Spätestens dann, wenn weit entfernte Nutzer ihr gesamtes Festnetz direkt über das Mobilfunknetz abwickeln, nimmt die Strahlenbelastung im Nachbargebäude der Antenne (OMEN) stark zu. Denn die Antenne muss zwangsläufig durch das OMEN hindurch strahlen, um die Nutzer zu erreichen. Ob nun die Gesamtbelastung, gemittelt über die grüne Wiese, den Wald und die OMEN abnimmt, ist für die Betroffenen absolut egal. Genauso ist es auch beim Lärm: Niemand mittelt den Lärm über belastete und unbelastete Orte.

Eine Mittelung bei den Anlagegrenzwerten entbehrt jeder rechtlichen und praktisch begründeten Grundlage. Sie ist einzig und allein eine Hintertür, um effektiv höhere Feldstärken einzuführen.

Besonders suspekt sind die unterschiedlichen Korrekturfaktoren: Je nach Eigenschaften der Antenne darf sie stärker strahlen. Übertagen auf die Tempolimits für Autos sähe es dann so aus: Je mehr PS ein Auto hat, umso schneller darf es fahren, obwohl Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erschaffen wurden. Dasselbe gilt für die Grenzwerte, der Bundesrat legte sie zum Schutz der OMEN fest. Neu empfiehlt das BAFU für jedes OMEN einen eigenen Grenzwert, eine eigene Messmethode, eine eigene Prognose. Damit würden die Transparenz und der Überblick, was, wo ab wann bei welcher Anlage gilt und kontrolliert werden muss, vollständig verloren gehen.

Zuletzt machen wir Sie darauf aufmerksam, dass jede Leistungserhöhung – auch durch Anwendung des Korrekturfaktors – ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erfordert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat diesen Sachverhalt in seinem Urteil vom 6. Januar 2021(100.2020.27U) bereits bestätigt. Sollte tatsächlich ein «Erleichterungsfaktor» eingeführt werden, seien höhere Sendeleistungen und stärkere Strahlungsimmissionen unbestritten (siehe Pkt. 4.8; Seite 12 und 13). In diesem Fall müsste gemäss Verwaltungsgericht jedoch diese Leistungserhöhung in einem separaten und ordentlichen Verfahren (nicht Bagatellbewilligung) erfolgen. Das Gericht stützt sich auf eine schweizweite Regelung, welche, sehr geehrte Damen und Herren, auch in Ihrem Kanton gilt.

**Fazit:** Die vom BAFU publizierte Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen ist unvereinbar mit der NISV, dem Umweltschutzgesetz, der Bundesverfassung und dem Vorsorgeprinzip. Unter Anwendung des vorgeschlagenen Korrekturfaktors gefährden die Sendeanlagen die Gesundheit der Bevölkerung. Insbesondere sind bei den empfindlichsten Personengruppen Schäden zu erwarten. Des Weiteren ist die Empfehlung aus technischer Sicht mangelhaft, worauf wir hier nicht weiter eingehen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern erklärte die Übergangsbestimmung bereits als ungültig, und dasjenige des Kantons Zürich stellte die Antennendiagramme von adaptiven Antennen grundsätzlich in Frage.

Daher erwarten wir – und auch die mehreren hunderttausenden Betroffenen – dass Sie auf die Anwendung der Vollzugsempfehlung verzichten, wo sie zu einer Aufweichung des Gesundheitsschutzes führt. Wo nicht sichergestellt ist, dass die Grenzwerte eingehalten werden, sind die Antennen abzuschalten.

Bei Fragen oder für ein Gespräch können Sie gerne mit mir Kontakt aufnehmen.  
Besten Dank für Ihre Bemühungen!

Freundliche Grüsse



Rebekka Meier  
Präsidentin Verein «Schutz vor Strahlung»